



## VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22  
80505 München

Juli 2010

### Rundschreiben Nr. 43/2010

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

#### Hilfen zur Schulbegleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachausschuss für Soziales des Verbandes der bayerischen Bezirke hat aufbauend auf den Beratungsergebnissen der Arbeitsgruppe „Umsetzung der neuen Aufgaben der Bezirke“ zum Einsatz von Schulbegleitern im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu wichtigen Aspekten der Hilfestellung ein Eckpunktepapier beschlossen.

Danach umfassen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB XII die Leistungen der Eingliederungshilfe auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu. Dazu kann der Einsatz eines Schulbegleiters notwendig sein. Schulbegleiter tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen, um den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule zu ermöglichen. Sie sind keine Zweitlehrer. Die Vermittlung des Lehrstoffes bleibt alleinige Aufgabe der Lehrkräfte der Schule.

Die fachliche Qualifikation des Schulbegleiters bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. In der Regel sind Hilfskräfte ausreichend. Als Hilfskräfte gelten angelernte Kräfte, Zivildienstleistende, Praktikanten im freiwilligen sozialen Jahr. Qualifizierte Hilfskräfte sind Kinderpfleger und Heilerziehungspfleger. Die Anstellung

erfolgt durch den privaten Schulträger, einen Dienst oder durch die Sorgeberechtigten. Grundlagen der Finanzierung sind Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungsanbietern nach § 75 SGB XII, Dienstleistungsvertrag mit dem Leistungserbringer oder Einzelverträge der Sorgeberechtigten und Kostenerstattung.

Zum Umfang des Hilfebedarfs weisen die Eckpunkte darauf hin, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nur in Betracht kommen, wenn aufgrund der Art und Schwere der Behinderung im Einzelfall über die Leistungen des Schulaufwandsträgers und vorrangiger Leistungsträger (z.B. Krankenkasse) hinaus ein nicht gedeckter Bedarf besteht. Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt anhand des Stundenplans; Pausenzeiten werden in der Regel berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt nach vollen Stunden. Wartezeiten (z.B. Vor- und Nachviertelstunde) können bei Bedarf berücksichtigt werden. Bei mehrtägigen Klassenfahrten werden in der Regel bis zu 8 Zeitstunden pro Tag bewilligt (§ 22 EingIH-VO).

In der Förderschule wird ein dem behinderungsbedingtem Mehrbedarf angepasster Personalkörper vorgehalten. Dies wirkt sich auf den Betreuungsumfang der Schulbegleitung aus. Der Schulbegleiter / die Schulbegleiterin kann bei entsprechendem individuellem Bedarf auch mehrere Schülerinnen und Schüler gleichzeitig unterstützen.

Bevor im Einzelfall Leistungen für einen Schulbegleiter im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden, sollten die Bezirke entsprechend dem Beschluss des Hauptausschusses des Verbandes der bayerischen Bezirke mit der Schule abklären, ob der individuelle behinderungsbedingte pädagogische Bedarf der Schüler mit Behinderung durch den verstärkten Einsatz des „Mobilen sonderpädagogischen Dienst“ voll gedeckt wird, ob die allgemeinen Lehrkräfte für den Umgang mit behinderten Schülern ausreichend qualifiziert wurden und die Klassenstärke bei Aufnahme von Schülern mit Behinderung angemessen reduziert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Frank